



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/1220 - Maskengegner zieht Waffe in Straßenbahn in
Halle (Saale) am 13.11.2021**

Kleine Anfrage - **KA 8/3826**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium
für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Land-
tagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 23.07.2026)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordneter Henriette Quade (fraktionslos)

**Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/1220 - Maskengegner zieht Waffe in
Straßenbahn in Halle (Saale) am 13.11.2021**

Kleine Anfrage – KA 8/3826

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

***Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein
Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls
das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, bitte Art der
Einstellung angeben.***

Frage 2:

***Haben die Ermittlungen oder die Gerichtsverhandlung Hinweise auf das Motiv
des Tatverdächtigen ergeben?***

Antwort auf Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat aber Schutzpflichten gegenüber schutzwürdigen Interessen Dritter; insoweit muss die Antwort als Verschlussache „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG

14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Mit der Kleinen Anfrage werden auch personenbezogene Daten abgefragt. Dadurch ist das Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage getätigten Angaben stehen in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Die Antworten auf die Fragen 1 und 2 müssen insoweit als Verschlussache „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Die vollständige Antwort der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.